



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2018-2947
Bei Antworten diese Geschäftsanzahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Roland Rödlach/Kn Klappe 1463 Innsbruck, 28.06.2018

Betreff: Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden

Bezug: Ihr Mail vom 05.06.2018
zust. Referent: Wolfgang Kozak

Sehr geehrter Herr Mag. Kozak,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung:

In der seit Jahrzehnten bestehenden Diskussion über eine umfassende Änderung der österreichischen Kompetenzverteilung in der Bundesverfassung (B-VG), konnte ein Teilkonsens (siehe das beschlossene Positionspapier der Landeshauptleutekonferenz in Sachen Staatsreform in Alpbach 2017) erzielt werden. Dies ist ein beachtlicher Erfolg. Leider fehlen dazu im Entwurf aufschlussreiche Erläuternde Bemerkungen im gebotenen Umfang (beispielsweise demonstrative Aufzählungen zu Regelungsauswirkungen auf Rechtsunterworfenen).

Zur vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Es wird davon ausgegangen, dass die „*Änderung der Kompetenzverteilung als solche keine Kosten verursacht.*“ Diese Behauptung übersieht dabei sehr viele Teilaspekte. Die geplanten Änderungen werden finanzielle und personelle Aufwendungen in den Ländern zur Folge haben. Die notwendigen Investitionshöhen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Zahlen bezifferbar. Die dadurch entstehenden Synergien auf Bundesebene werden wohl zu einer indirekten Verwaltungs- bzw. Personalreform beim Bund beitragen (siehe mehrfache mediale Ankündigung des zuständigen Ministers bzw. Vizekanzlers, Personal einzusparen bzw. nicht mehr nach zu besetzen).

Überdies fehlen im Begutachtungsentwurf die Darstellungen der Auswirkungen auf Parameter wie Umwelt, Wirtschaftsstandort oder Beschäftigung sowie unionsrechtliche Aspekte. Bei einer so umfangreichen Änderung der Zuständigkeitsverteilung ist dies unseres Erachtens notwendig.

Zu Artikel I: Änderungen des Bundesverfassungsgesetzes

Zu Z 1 bis 5 (Art. 10 B-VG, Art. 11 B-VG, Art. 12 B-VG):

Mit dieser Bestimmung werden größtenteils jene Tatbestände, bei welchen der Bund die Grundsatzgesetzgebung und die Länder die Ausführungsgesetzgebung ausübten (siehe Überblick im Anhang), in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder überführt. Dies ist als grundsätzlich positiv zu konstatieren, da den Ländern dadurch ein größerer Verantwortungsbereich in der föderalen Struktur, neben ihren bisherigen ausschließlichen Regelungsmaterien in Art. 15 B-VG (Sozial- und Gesundheitswesen, Bildungswesen, Baurecht, Raumordnung, Umweltschutz, etc.), überantwortet wird. In den meisten Bereichen bleibt die legislative Kompetenz des Bundes (Art. 10 B-VG) erhalten, ebenso ändert sich nichts am System der mittelbaren Bundesverwaltung. Der Bund muss hier weiterhin auf die Verwaltungsapparate der Länder zurückgreifen.

Zu Z 13, 15, 16 (Art. 106 B-VG, Art. 117 B-VG, Art. 151 B-VG):

Dass bei der Bestellung der Landesamtsdirektoren (LAD) und des Magistratsdirektors für Wien (MGD) keine Zustimmung seitens der Bundesregierung mehr vorgesehen wird, obwohl diese auch Aufgaben (unter der Leitung des Landeshauptmannes) in der mittelbaren Bundesverwaltung wahrnehmen, ist zu begrüßen. Die in diesem Zusammenhang vorgesehene Neuregelung, dass der „*Beamtenvorbehalt*“ bei der Bestellung des LAD/MGD fallen soll, ist jedoch kritisch zu betrachten. Die Begründung in den Erläuternden Bemerkungen, dass „nicht in jedem Land derartige Beamte zur Verfügung stehen“ ist eine besondere Sichtweise des Bundesverfassungsgesetzgebers, denn diese impliziert, dass es in den Ämtern der Landesregierungen zu wenig Beamte gibt. Diese Tatsache ist zu bezweifeln, wenngleich die Abrückung vom Berufsbeamtentum seit vielen Jahren im öffentlichen Dienst üblich ist. Die Bestellung zum Beamten bzw. die Übernahme in ein

öffentlich rechtliches Dienstverhältnis („Pragmatisierung“) erfolgt im Regelfall erst nach langjähriger Berufspraxis. Der Sinn besteht darin, dass dieses weder vom Dienstgeber noch vom Dienstnehmer gestaltbar ist, sondern allein von der Rechtslage bestimmt wird. Diese sieht im Besonderen einen erhöhten Kündigungsschutz vor, welcher beim LAD/ MGD nicht nur als Dienstvorgesetzten aller öffentlich Bediensteten des Amtes der Landesregierung, sondern auch als ersten Weisungsempfänger der Mitglieder der Landesregierung bzw. des Landeshauptmanns unabdingbar ist. Die geplante Entschärfung des bisherigen „Beamtenprivilegs“ bei der Bestellung des LAD/MGD ermöglicht nunmehr unter Umständen parteipolitische Schachzüge in den jeweiligen Ämtern der Landesregierungen. Personen können zum LAD/MGD bestellt werden, obwohl diese gar nicht bzw. erst kurz im Landesdienst stehen. Dies ist in dieser Form abzulehnen.

Zu Artikel IV: Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes

Zu Z 1 (§ 13 Abs. 6 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG):

Die Bundesregierung hat, wie in § 13 Abs. 6 NAG vorgesehen, bei der Erlassung der Niederlassungsverordnung auf die Aufnahmefähigkeit des inländischen Arbeitsmarktes und die Vorschläge der Länder Bedacht zu nehmen; eine zahlenmäßige Überschreitung eines solchen Vorschlages ist bisher nur mit Zustimmung des betroffenen Landes zulässig. Dieses Zustimmungserfordernis soll künftig dann als erteilt gelten, wenn der Landeshauptmann nicht innerhalb von 8 Wochen dem Ministerium die Zustimmung verweigert. Derzeit sind die gemäß § 3 Abs. 7 der Niederlassungsverordnung 2018 – NLV 2018 verordneten Zahlen vernachlässigbar, weshalb die Umwandlung des Zustimmungserfordernisses in eine „Vetomöglichkeit“ in der Praxis wohl kaum eine Rolle spielen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)

Beilage wie erwähnt

Anhang: Übersichtsblatt Kompetenzverteilung:

GGg. = Gesetzgebung über Grundsätze

AGg. = Gesetzgebung über Ausführungen

G = Gesetzgebung

Vollz. = Vollziehung

B = Bundessache; L = Landessache

Regelungsmaterien	derzeitige Zuständigkeit	geplante Zuständigkeit
Bevölkerungspolitik, soweit sie nicht unter Art. 10 B-VG fällt ¹	GGg. B ; AGg. L ; Vollz. L Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG	G. B ; Vollz. B Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG
Volkspflegestätten	GGg. B ; AGg. L ; Vollz. L Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG	G. L ; Vollz. L Art. 15 Abs. 1 B-VG
Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge	GGg. B ; AGg. L ; Vollz. L Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG	G. L ; Vollz. L Art. 15 Abs. 1 B-VG
Gesundheitliche Anforderungen für Kurorte und Kuranstalten	GGg. B ; AGg. L ; Vollz. L Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG	G. L ; Vollz. L Art. 15 Abs. 1 B-VG
Natürliche Heilvorkommen	GGg. B ; AGg. L ; Vollz. L Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG	G. L ; Vollz. L Art. 15 Abs. 1 B-VG
Öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten	GGg. B ; AGg. L ; Vollz. L Art. 12 Abs. 1 Z 2 B-VG	G. B ; Vollz. B Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG
Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedlung	GGg. B ; AGg. L ; Vollz. L Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG	G. L , Vollz. L Art. 15 Abs. 1 B-VG
Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge	GGg. B ; AGg. L ; Vollz. L Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG	G. L , Vollz. L Art. 15 Abs. 1 B-VG
Arbeiterrecht sowie Arbeiter und Angestellten-schutz, soweit es sich um für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt	GGg. B ; AGg. L ; Vollz. L Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG	G. B ; Vollz. L Art. 11 Abs. 1 Z 9 B-VG

Die sonstigen Bestimmungen zum Armenwesen, Heil- und Pflegeanstalten, sowie Elektrizitätswesen (soweit dieses nicht unter Art. 10 B-VG fällt), bleiben weiterhin in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und der Vollziehung eine Kompetenz der Länder.

¹ Bevölkerungspolitik, soweit sie die Gewährung von Kinderbeihilfen und die Schaffung eines Lastenausgleiches im Interesse der Familie zum Gegenstand hat.